

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/10146 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Für die unentgeltliche Beförderung vieler schwerbehinderter Kinder, Jugendlicher, Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr erhalten die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen für die ihnen hierdurch entstehenden Einnahmeverluste einen Ausgleich nach Maßgabe von § 148 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Zum Ausgleich verpflichtet sind – je nach anspruchsberechtigten Personen und Verkehrsmitteln – sowohl der Bund als auch die Länder. Die hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen sind auch im Verhältnis zwischen Bund und Ländern außerordentlich kompliziert und führen zu hohem Verwaltungsaufwand.

Zugleich soll nach Auffassung des Bundesrates die Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Personen angepasst werden.

B. Lösung

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird mit dem Gesetzentwurf die Zahl der Tatbestände, für die der Bund beziehungsweise die Länder kostenerstattungspflichtig sind, vereinfacht. Die auf die verschiedenen Einnahmetatbestände des Bundes bezogenen individuellen Regelungen zur Erstattung durch die Länder werden auf einen durchgängigen einheitlichen Prozentsatz festgelegt.

Durch die Erhöhung der Eigenbeteiligung ist zugleich sichergestellt, dass weder der Bund noch die Länder aufgrund dieser Änderungen mit Einnahmeverlusten zu rechnen haben.

Mit dem Änderungsantrag wird u. a. bei der Dynamisierung der Eigenbeteiligung die Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag begrenzt. Ferner werden die bisher vom Bund getragenen Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anspruchsberechtigt sind, künftig von den Ländern übernommen. Diese reduzieren zum Ausgleich ihre Abführungen aus dem Wertmarkenverkauf an den Bund entsprechend. Damit entfällt Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern. Der Aufwand für die Anspruchsberechtigten nach dem BVG wird aber im Ergebnis nach wie vor vom Bund getragen. Der vom Bundesrat vorge-

schlagene Abführungssatz von nur 20 Prozent würde den Aufwand, den die Länder übernehmen, überkompensieren. Deshalb wird der angemessene Abführungssatz von 27 Prozent festgelegt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Vereinfachung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wird – verglichen mit den derzeitigen Verfahren – bei der Gesamtkalkulation von unterschiedlichen Auswirkungen bei den einzelnen Posten ausgegangen. Im Ergebnis ist nach Auffassung des Bundesrates durch die Verbindung von Mehrausgaben, Minderausgaben und Mehreinnahmen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern von einer Reduzierung der finanziellen Lasten für die unentgeltliche Beförderung nach § 145 ff. SGB IX auszugehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10146 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „durch zwölf teilbaren“ gestrichen.
2. In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.
3. Der Nummer 4 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
„cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.“
4. In Nummer 5 wird in Satz 1 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „27 Prozent“ ersetzt.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Maria Michalk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maria Michalk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10146** ist in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Recht auf unentgeltliche Beförderung vieler schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr sichert den Berechtigten ein hohes Maß an Mobilität. Die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen erhalten als Ausgleich für die ihnen hierdurch entstehenden Einnahmeverluste Erstattungen entsprechend den §§ 148 bis 152 SGB IX. Sowohl der Bund als auch die Länder sind hiernach – je nach anspruchsberechtigten Personen und Verkehrsmitteln – erstattungspflichtig. Dies führt bundesweit nicht nur zu Erstattungsleistungen an die Verkehrsunternehmen, sondern auch zu teilweise aufwändigen Verwaltungs- und Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Mit den geplanten Änderungen lässt sich aus Sicht des Bundesrates eine deutliche Verwaltungsvereinfachung beim Bund und bei den Ländern sowie eine Vereinfachung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern erreichen, ohne dass die zur unentgeltlichen Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen belastet würden.

Unabhängig davon solle die Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Personen entsprechend § 145 Absatz 1 SGB IX angemessen angepasst werden. Diese Eigenbeteiligung solle von monatlich 5 Euro auf 6 Euro angehoben werden. Darüber hinaus unterliege sie künftig einer Dynamisierung.

Die Erstattung wird so geregelt, dass die Länder künftig die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr auch übernehmen, soweit sie durch die unentgeltliche Beförderung a) schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 145 Absatz 1 SGB IX, die auf Grund eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes haben oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten, b) deren Begleitperson im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie c) deren mitgeführter Gegenstände im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX entstehen. Sie reduzieren zum Ausgleich ihre Abführungen aus dem Wertmarkenverkauf an den Bund entsprechend.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Vom **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** lag kein Votum vor.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10146 in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober 2012 aufgenommen und in seiner 114. Sitzung am 24. Oktober 2012 abgeschlossen. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der 114. Sitzung hat der Ausschuss darüber hinaus einen Entschließungsantrag der Fraktion der SPD beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag ist nachfolgend dokumentiert:

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Barrierefreie Mobilität im öffentlichen Personenverkehr ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Ein wichtiger Baustein barrierefreier Mobilität ist die unentgeltliche Beförderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigter schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Die seit dem 1.9.2011 geltende Aufhebung der 50-km-Grenze für Freifahrten hat zu einer erheblichen Angebotsausweitung geführt. Die Eigenbeteiligung an den Wertmarken für die Freifahrten liegt seit 1984 unverändert bei 5 Euro monatlich. Eine einmalige Anhebung der Eigenbeteiligung ist deswegen begründbar. Doch ist bei jeder Erhöhung der Eigenbeteiligung zu beachten, dass sie schwerbehinderte Menschen, die oft über ein geringes Einkommen verfügen, nicht überfordern darf.

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene – über die einmalige Anhebung der Eigenbeteiligung hinausgehende – Dynamisierung der Eigenbeteiligung lehnt der Ausschuss deshalb ab. Zwar sind Grundsicherungs- und Sozialhilfebeziehenden und -bezieher sowie blinde und hilflose Menschen von der Eigenbeteiligung befreit, doch träfe eine solche Regelung besonders schwerbehinderte Menschen mit niedrigem Einkommen.

Der Ausschuss hat in seiner 114. Sitzung darüber hinaus einen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Im Artikel 1 wird Nummer 1 ersatzlos gestrichen.

Nummer 2 wird Nummer 1; Nummer 3 wird Nummer 2 usw.

Begründung:

Als eine Form des Nachteilsausgleiches und zur Verbesserung der Mobilität gibt es das Recht auf unentgeltliche Beförderung für viele schwerbehinderte Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr. Die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen erhalten dafür einen Ausgleich von Bund und Ländern.

Dafür müssen die freifahrtberechtigten Personen eine Eigenbeteiligung in Form des Erwerbs einer Wertmarke leisten, wobei bestimmte Personengruppen, insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung die Wertmarke unentgeltlich erhalten.

Mit der Begründung, „dass sich die Nutzungsmöglichkeiten und folglich auch der damit verbundene Wert erheblich erhöht haben“, soll laut Gesetzentwurf der Preis der Wertmarke um 20 Prozent (von 60 auf 72 Euro) erhöht und künftig dynamisiert (also weiter erhöht) werden. Das soll zu rund 11 Millionen Euro Mehreinnahmen für Bund und Länder führen.

Auch wenn sich die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs in den letzten Jahren verbesserten, sind sie auf Grund zahlreicher Barrieren noch längst nicht im vollen Umfang gewährleistet. Hinzu kommt, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen seit März 2009, also dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention mehr verschlechtert als verbessert hat. Dazu zählen die Mehrkosten in Folge der Gesundheitsreformen, überproportional gestiegenen Kosten für Miete und Mietnebenkosten, hohe Benzinkosten, die Absenkung der Grundsicherungsleistungen durch Einführung der Regelbedarfsstufe 3 und die Erhöhung der Rundfunkgebühren für mehr als 580 000 Menschen mit Behinderungen ab 1. Januar 2013.

Deswegen sind eine Erhöhung des Preises für die Wertmarke um 20 Prozent und die Dynamisierung des Preises in den Folgejahren nicht akzeptabel und nicht gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1**

Die Regelung betrifft die Dynamisierung der Eigenbeteiligung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufrundung auf den nächsten durch zwölf teilbaren Eurobetrag ist fachlich nicht geboten. Daher wird die Aufrundung im Interesse der schwerbehinderten Menschen auf den nächsten vollen Eurobetrag begrenzt.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um die Korrekturen redaktioneller Versehen im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 4

Die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anspruchsberechtigt sind, werden derzeit vom Bund getragen. Nach dem Gesetzentwurf werden diese Aufwendungen künftig von den Ländern übernommen. Diese reduzieren zum Ausgleich ihre Abführungen aus dem Wertmarkenverkauf an den Bund entsprechend. Damit entfällt Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern. Der Aufwand für die Anspruchsberechtigten nach dem BVG wird aber im Ergebnis nach wie vor vom Bund getragen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Abführungssatz von nur 20 Prozent würde den Aufwand, den die Länder übernehmen, überkompensieren. Deshalb wird der angemessene Abführungssatz von 27 Prozent festgelegt.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Maria Michalk
Berichterstatlerin

